

# Stellungnahme

## BaFin Konsultation 04 – 2024: Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung

Lobbyregister-Nr. R001459  
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:  
Dr. Thomas Ziesenitz  
Telefon: +49 30 20225-5384  
Telefax: +49 30 20225-4325  
E-Mail: [thomas.ziesenitz@dsgv.de](mailto:thomas.ziesenitz@dsgv.de)

Berlin, 24. Mai 2024

Federführer:  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.  
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin  
Telefon: +49 30 20225-0  
Telefax: +49 30 20225-250  
[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

## A. Allgemeine Anmerkungen

Wir erkennen an, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit der Eröffnung der Konsultation 04/2024 über das Merkblatt zur externen Bail-in Implementierung die Vorgaben für den Gesamtprozess der externen Bail-in Implementierung, denen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 der SRM-Verordnung bzw. § 1 (1) Nr. 1 bis 3 des SAG mit Sitz in Deutschland unterliegen, weiter präzisiert und mit ihren Vorgaben Unternehmen, sofern sie in ihrer Abwicklungsplanung die Anwendung eines Bail-in vorsehen, effektiv unterstützt.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass die BaFin mit der vorliegenden Aktualisierung das Merkblatt bereits in seiner vierten Version veröffentlicht. Die letzte Veröffentlichung des Merkblattes am 11. Juli 2022 mit umfassenden Änderungen liegt erst zwei Jahre zurück. Die Regelungssachverhalte betreffend den Bail-in Mechanismus ändern sich damit in einer großen Schnelligkeit, die den Unternehmen eine sachgerechte Umsetzung der Bestimmungen für das Bail-in-Instrument erheblich erschwert. Insgesamt haben die gesetzlichen Bestimmungen und die Ausführungsbestimmungen der BaFin, von denen das vorliegende Merkblatt nur einen Ausschnitt abbildet, einen Umfang und eine Komplexität erreicht, der für Unternehmen, die sich in ihrer Abwicklungsplanung auf das Bail-in Instrument abstützen müssen, herausfordernd ist. Darüber hinaus merken wir an, dass der immer weiter steigende Komplexitätsgrad des Bail-in Mechanismus einer friktionslosen Anwendung im Fall einer tatsächlichen Abwicklung entgegenstehen könnte.

Mit Blick auf die seitens der Europäischen Kommission angestrebte Ausdehnung des Abwicklungsmechanismus auf mehr kleine und mittlere Institute (sog. CMDI-Review), stellt sich zudem die Frage, wie jene die Planung eines derart komplexen Instruments wie den Bail-in bewältigen sollen. Die Einstufung eines kleinen oder mittleren Instituts als insolvenzgeeignet muss daher weiterhin der Regelfall bleiben.

## B. Spezielle Anmerkungen zu ausgewählten Aspekten

Im Einzelnen haben wir die folgenden Anmerkungen:

### 1. Zeitliche Phasen der Bail-in Implementierung (Kapitel IV)

Der Zeitplan der Bail-in Implementierung orientiert sich an den EBA-Leitlinien für Abwicklungsbehörden über die Veröffentlichung des Herabschreibungs- und Umwandlungs- sowie des Bail-in Implementierungsmechanismus grundsätzlich in vier Phasen. Hierzu zählen die Abwicklungsplanung, die Umsetzung des Abwicklungsbeschlusses, der Zeitraum, in dem der Bail-in umgesetzt wird und das Ende des Abwicklungsverfahrens.

Ausweislich Kapitel IV sollen in der Phase der Abwicklungsplanung Vorbereitungsmaßnahmen für den Abwicklungsfall seitens der Abwicklungsbehörde sowie des Instituts intensiviert werden, sobald sich eine FOLTF (fail-or-likely-to-fail)-Situation abzeichnet. Wir weisen darauf hin, dass sowohl die institutssichernden Systeme als auch die freiwilligen Sicherungssysteme über praxiserprobte funktionsfähige Mechanismen zur Bewältigung von Schieflagen bei Instituten in der Frühwarnphase verfügen, die in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gefährdet werden dürfen. Wir halten es deshalb für angezeigt, dass die BaFin in ihrer Eigenschaft als Abwicklungsbehörde Mechanismen in der Frühwarnphase, die den Ausfall oder den wahrscheinlichen Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens

verhindern würden, in angemessener Weise Rechnung trägt, bevor sie Vorbereitungsmaßnahmen für den Abwicklungsfall erwägt.

Wir bitten daher, die Textpassage unter Kapitel IV „Abwicklungsplanung“, zweiter Absatz wie folgt abzuändern: „Sobald sich eine FOLTF-Situation abzeichnet, werden die Vorbereitungsmaßnahmen für den Abwicklungsfall seitens der Abwicklungsbehörde sowie des Instituts intensiviert. Dabei berücksichtigt die Abwicklungsbehörde, dass alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, die den Ausfall oder den wahrscheinlichen Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitraums verhindern würden, Vorrang vor der Abwicklung des Instituts haben.“

## **2. Externe Bail-in-Implementierung (Kapitel V)**

### Ad 2.4 Prozessschritt 3: Settlement-Blocking und Zahlungsaussetzung, sofern erforderlich - Vergleich CSD vs. ICSD

Unser Verständnis aus bisherigen Austauschformaten ist, dass die BaFin weder gegenüber dem Zentralverwahrer (CSD) noch dem Internationalen Zentralverwahrer (ICSD) hinsichtlich eines Settlement-Blockings weisungsbefugt ist. Aus der aktuellen Formulierung in den entsprechenden Passagen geht dies u.E. nicht klar hervor. So wird das Settlement-Blocking in Prozessschritt 5 für die ICSD in Bezug auf die internationalen ISV als verbindlich definiert, während es in Prozessschritt 3 eine Kann-Formulierung gibt. Die Textpassage in Prozessschritt 5 sollte daher modifiziert werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

### Ad 2.6 Prozessschritt 5: Anweisungsschreiben, Begleitdokumente, Liste mit ISIN 51

Der Abschnitt unter Nr. 4 scheint in der aktuellen Fassung nicht klar verständlich. Gemeint ist vermutlich, dass der Zentralverwahrer bzw. ZVW (bisher nicht im Abkürzungsverzeichnis enthalten) über die von der Bank bzw. dem Agenten ermittelte Gesamtanzahl der neuen Aktien, die sich aus der Umwandlung von (strukturierten) SSD / NSV sowie nicht zentralverwahrten Eigentumstiteln ergeben, zu informieren ist. Anschließend werden die Aktien vom Zentralverwahrer bzw. ZVM in das dafür vorgesehene Vermittlungskonto eingebucht. Die aktuelle Textfassung liest sich allerdings so, als würde dies eine Information des Zentralverwahrers durch die Bank / den Agenten auslösen.

Unter Abschnitt Nr. 7 führt die BaFin aus:

*„Die Bank/der Agent muss sicherstellen, dass die Globalurkunden von im Rahmen des Bail-in vollständig reduzierten Instrumenten für den Fall einer möglichen Heraufschreibung nicht gelöscht werden.“*

Wir können nicht nachvollziehen, wie die Bank/ der Agent sicherstellen soll, dass eine Globalurkunde von im Rahmen des Bail-in vollständig reduzierten Instrumenten für den Fall einer möglichen Heraufschreibung beim Zentralverwahrer nicht gelöscht wird. Wir bitten um Konkretisierung, welche Aufgaben die Bank hierbei übernehmen soll bzw. um Prüfung, ob diese Tätigkeiten nicht zu den Aufgaben des Zentralverwahrers gehören, welcher die Globalurkunden verwahrt.

### Ad 2.7 Prozessschritt 6: Erstellung der Datenbasis

Die auf S. 59 des Konsultationsentwurfes aufgezeigte Fachinformation: „Darstellung der externen Bail-in-Implementierung in den WM Daten – Aktualisierung“ von „WM Datenservice“ ist leider auf der WM Webseite nicht auffindbar. Wir bitten um die Aufnahme einer Verlinkung im Merkblatt.

#### Ad 2.12 Prozessschritt 11: Technische Bail-in-Implementierung

Bezüglich der technischen Szenarien für die Bail-in-Implementierung durch den Zentralverwahrer und WM Datenservice (nicht strukturierte ISV) auf S. 79 des Konsultationsentwurfes zur Nr. 3a heißt es: „Vollständige Reduzierung der nicht strukturierten ISV durch die vollständige Umwandlung in neue Aktien“

Wir bitten um Klarstellung, ob die Instrumente in diesem Szenario 3a auch heraufgeschrieben werden können. Sofern die BaFin dies bejaht, bitten wir um eine Erläuterung, wie dies möglich sein soll, wenn die Papiere vorher vollständig ausgebucht wurden?

#### Ad 2.17 Prozessschritt 16: Lieferung neuer Aktien an betroffene SSD/NSV-Inhaber

Wir halten den Zeitpunkt der Ausführung T+5 für zu ambitioniert, da eine Bank keinen Einfluss auf das Antwortverhalten der SSD-/NSV-Inhaber hat und bitten um die Ergänzung „ab T+5“ statt „T+5“.

Unter der „Ausführung des Prozessschrittes“ lautet eine Vorgabe: „Bei der Unterrichtung der Abwicklungsbehörde über die Zuteilung von neuen Aktien an die SSD/NSV-Inhaber ist in der Mitteilung die Anzahl der bereits erfolgten Aufträge, der SSD/NSV sowie der zugeordneten neuen Aktien je Losgröße anzugeben.“

Wir bitten zu konkretisieren, in welcher Form und Frequenz das neu aufgenommene Reporting erfolgen soll.

### **3. Ende des Abwicklungsverfahrens (Kapitel VI)**

#### Ad 2. Heraufschreibung – Beschreibung des Konzepts

Im Hinblick auf die Hintergrundinformation „Anordnung zur Heraufschreibung“ auf S. 198 des Konsultationsentwurfes zur „zusätzlichen Liste“ sehen wir die Prüfung der Positivlisten (auf „Vollständigkeit“ und Korrektheit“) in der Verantwortung der BaFin. Die geforderte Prüfung ist für die Bank nicht darstellbar, da keine vollständigen Daten zum Abgleich vorliegen, d.h. die Bank ist lediglich in der Lage, die Liste der Verbindlichkeiten gegen die Positivlisten zu prüfen und kann etwaige offene Punkte an die BaFin zur Überprüfung zurücksenden. Wir sehen es nicht als Aufgabe einer Bank an, Entscheidungen der BaFin zu korrigieren bzw. anzupassen. Dies sollte nur durch die BaFin selbst erfolgen.

### **4. Anlagen (Kapitel VII)**

Ad Anlage V – Muster der Abwicklungsanordnung

#### Allgemeinverfügung

Unter Nr. 15.3 heißt es:

„Der Restrukturierungsplan umfasst mindestens folgende Maßnahmen“

Wir bitten, konkrete Beispiele für mögliche Maßnahmen zu benennen. Weiterhin bitten wir um Benennung der Rechtsgrundlage, auf der die BaFin solche Maßnahmen anordnen kann.